

18.11.2002 - / Rechtspanorama

Höchstgericht schützt hinausgedrängte Inhaber von Partizipationsscheinen

HARALD SCHRÖCKENFUCHS

Die Abfindung von Partizipanten darf nicht vom Bankinstitut frei steuerbar sein und muß auch bei börsennotierten Anteilen gerichtlich überprüfbar sein.

WIEN. Einigen Banken wurde vorgeworfen, sich der Inhaber der von ihnen begebenen Partizipationsscheine billig entledigt zu haben. Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, mit dem eine Bestimmung über den Einzug von Partizipationskapital teilweise aufgehoben worden ist, schützt die Partizipanten.

Partizipationskapital nimmt wirtschaftlich eine Zwischenstellung zwischen echtem Eigenkapital (mit Mitsprachemöglichkeiten) und Fremdkapital ein. Ursprünglich eingeführt, um eigentümerlosen Kreditinstituten (Sparkassen) und Staatsbanken den Zugang zum Kapitalmarkt zu gewähren, verlor es, auch mangels internationaler Kompatibilität, stark an Beliebtheit.

Das BWG (§ 102a) ermöglicht es den Bankinstituten, das Partizipationskapital gegen eine Abfindung zwangsweise einzuziehen. Für die Berechnung der Abfindung sind zwei Wege vorgezeichnet. Bei börsennotiertem Partizipationskapital kann sie - sehr einfach - anhand des durchschnittlichen Börsenkurses der letzten 20 Börsentage errechnet werden. Bei nicht börsennotierten Anteilen muß der Wert von einem Gutachter ermittelt werden.

Die beiden Wege entsprechen zwei grundverschiedenen Standpunkten zur Berechnung des Wertes einer Beteiligung (Akte, Partizipationsschein): Entweder betrachtet man den Wert des hinter der Beteiligung stehenden Unternehmens und bricht ihn auf den Anteil herunter, oder man betrachtet den Wert der Beteiligung an sich. Beide Werte würden sich auf einem perfekten Markt entsprechen; in der Praxis tun sie es nicht.

Der Wert eines Unternehmens ergibt sich nach den gängigen Berechnungsmethoden - vereinfacht gesagt - aus der Summe der zukünftig erwarteten Erträge, die auf die Gegenwart abgezinst werden. Die Berechnung ist in der Praxis von großen Unsicherheiten und hohen Kosten geprägt: Wie lassen sich etwa die zukünftigen Erträge des Unternehmens ermitteln, welcher Zinssatz soll angewandt werden?

Die Berechnung anhand der durchschnittlichen Börsenkurse ist zwar einfacher, stößt aber auf ähnlich schwerwiegende Bedenken: Jeder kennt das Auf und Ab der Börsen, das den Wert (eigentlich den Preis) eines Unternehmens ohne erkennbaren Zusammenhang mit den dahinterstehenden Unternehmensvorgängen extrem schwanken lassen kann.

Genau dieser Problematik stand auch der VfGH gegenüber. Der Oberste Gerichtshof hatte eine Gesetzesprüfung angeregt. Anlaß: Die Postsparkasse hatte den Inhabern börsennotierter Partizipationsscheine nach deren Einschätzung zuwenig Abfindung geboten.

Während die Partizipanten der PSK nach der Methode Börsenkurs abzufinden waren, war für nicht börsennotierte Partizipanten nur festgelegt, daß die Abfindung "angemessen" zu sein habe, was zur Anwendung einer anderen Methode führte. Außerdem konnte nach dem Gesetz nur die zweite Gruppe die Abfindung gerichtlich prüfen lassen.

Eingriff ins Eigentum

Der VfGH hält die Einziehung des Partizipationskapitals prinzipiell für zulässig (G 286/01, "Presse"-Fax auf Abruf unter 0900/55 55 11-34). Dies ist nicht selbstverständlich. Immerhin handelt es sich um einen Eingriff ins Eigentum. Der VfGH erachtete es als im öffentlichen Interesse gelegen, daß Banken ihre Kapitalstruktur bereinigen können. Der Eingriff darf aber nicht auf Kosten der Partizipanten erfolgen: Sie müssen in etwa das bekommen, was ihr Anteil wert ist.

Da der Börsenkurs jedenfalls ein Indiz für den Verkehrswert der Beteiligung ist, hält es der VfGH für legitim, wenn der Gesetzgeber aus Vereinfachungs- und Kostengründen auf ihn abstellt. Bedenklich sei jedoch, daß der Zeitpunkt der Einziehung von der Gesellschaft festgelegt werden könne und die Partizipanten keinen Einfluß auf ihn haben. Legt die Gesellschaft den Zeitpunkt geschickt fest, können die Partizipanten unter dem Wert ihres Anteils abgefunden werden. Der kurze Durchrechnungszeitraum erleichtert das zusätzlich. Um eine unsachliche Schlechterstellung gegenüber den Inhabern von nicht börsenotiertem Partizipationskapital zu vermeiden, muß den Partizipanten zumindest das Recht eingeräumt werden, die Höhe ihrer Abfindung gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit ¶ 102a BWG dem widersprach, war er daher aufzuheben.

Der Gerichtshof sorgt dafür, daß allen hinausgedrängten Gesellschaftern (im weiteren Sinne) dieselben Ansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten offenstehen. Der OGH muß nun sein Verfahren fortsetzen und die angemessene Höhe der Abfindung bestimmen oder durch die Untergerichte bestimmen lassen.

MMag. Dr. Schröckenfuchs ist Rechtsanwaltsanwärter in Wien.

© diepresse.com | Wien